

Zum Beitrag: sachsenwe2: UKV841A Filius Beistell UKW Empfänger

Die im Beitrag 2 gebrachten Erklärungen bezüglich der Bedeutung des Zusatzbuchstabens „A“ bei den Modellen UKV 841 Filius und UKV 841A Filius mit verschiedenen Frequenzbereichen kann so nicht stimmen. Das Gerät wurde laut Datenblatt im RMorg ab 1955 gebaut. Auch wenn es 2 – 3 Jahre unverändert oder modifiziert als UKV 841A weiter produziert wurde, kann die Bezeichnung mit oder ohne A nicht auf den Frequenzbereich hinweisen. Auf der Funkverwaltungskonferenz, Genf, 1959, wurde erstmalig für die Region I (≈Europa + UdSSR) über die Nutzung des Frequenzbereiches 100 – 104 MHz für Rundfunkdienste verhandelt, siehe unten. Demzufolge können vor 1959 / 1960 bei industriell gefertigten UKW-Geräten, die für den europäischen Markt produziert worden sind, keine Frequenzangaben über 100 MHz auf den Skalen erscheinen geschweige denn nicht kommerzielle Geräte mit diesem Frequenzbereich auf den Markt gebracht worden sein. Die Industrie, egal in welchem Produktionsland, hat sich immer an die Vorgaben der Frequenzuteilungspläne gehalten, alles andere hätte Probleme mit der Zulassung und Abnahme der Geräte durch die zuständigen Hoheitsverwaltungen in den europäischen Ländern gegeben.

Europäisches Rundfunkabkommen Stockholm, 1952

Im europäischen Rundfunkabkommen von Stockholm, 1952, wurde erstmalig die Verteilung von Frequenzen aus dem UKW-Bereich für Rundfunkdienste für Europa geregelt. Das Ergebnis, das „Europäische Rundfunkabkommen Stockholm 1952“ führte zu einem koordinierten, störungsfreien Aufbau der UKW-Rundfunknetze in Europa. Das Abkommen enthielt neben allgemeinen Bestimmungen und Frequenzplänen für die Bereiche I (41 – 68 MHz) und III (162 – 216 MHz) einen Frequenzuteilungsplan für den Bereich II (87,5 – 100 MHz). Es war vorgesehen, in diesem Frequenzbereich in allen europäischen Staaten Ton-Rundfunk mit einem Kanalaraster von 300 kHz einzuführen.

Weltweite Funkverwaltungskonferenz, Genf, 1959

Die Funkverwaltungskonferenz, Genf, 1959, wies den Frequenzbereich 87,5 – 100 MHz dem Rundfunkdienst zu, den Frequenzbereich 100 – 108 MHz jedoch dem beweglichen Funkdienst.

Es wurden allerdings zehn Verwaltungen, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, zugestanden, den Teilbereich 100 – 104 MHz für den Rundfunkdienst auf zugelassener Basis zu benutzen. Die Einführung des Rundfunkdienstes in diesem Teilbereich unterlag besonderen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Verwaltungen.

Europäisches Rundfunkabkommen Stockholm, 1961

unter anderem wird ausgeführt: Der Frequenzbereich 100 – 104 MHz wurde nicht behandelt, den Interessierten Verwaltungen wurde empfohlen, bi- und multilaterale Vereinbarungen zu treffen.

Besonderes Abkommen über die Verwendung des Frequenzbereiches 100 – 104 MHz für den Rundfunkdienst, Darmstadt, 1971.

Erst hier (nach 10 Jahren) wurden Vereinbarungen über die Nutzung des Frequenzbereiches 100 – 104 MHz in Europa für den Rundfunkdienst getroffen.

Quelle: „Archiv für das Post- und Fernmeldewesen, Heft 3, 1985; Seite 240ff, Olms/Meier, Regionale Verwaltungskonferenz für die Planung des UKW-Ton-Rundfunkdienstes (Region 1 und Teile der Region 3) – Zweite Sitzungsperiode, Genf, 29. Oktober bis 7. Dezember 1984. Herausgeber: Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn.